

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Wirtschaftsvergehens gem. § 1, Abs. 1, Ziff. 1 der WStVO zu

2 — zwei — Jahren Zuchthaus

verurteilt.

Das Vermögen wird eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

Die bisher erlittene Untersuchungshaft wird voll angerechnet.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist ein großbäuerliches Element. Bis zum Jahre 1950 hatte der Angeklagte seine Ablieferungsverpflichtungen schlecht und recht erfüllt. Im Jahre 1951 blieb er mit seiner Ablieferung im Rückstand. Es ist ihm nur schwer gelungen, die Rückstände im laufenden Jahre 1952 abzudecken. Im Jahre 1952 hat der Angeklagte sein Ablieferungssoll in wichtigen Punkten nicht mehr erfüllt. Das Ablieferungssoll an Rindfleisch wurde bis zum Termin der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht erfüllt. Es war ein Rückstand von 7,50 dz zu verzeichnen. Auch das Schweinefleischsoll ist nicht erfüllt. Der Angeklagte blieb hier mit einem Rest von 30,02 dz sitzen. Auch am Milchablieferungssoll fehlt eine Menge von 2827 kg. Außerdem ist das Soll an Wolle nicht erfüllt. Das Kartoffelablieferungssoll ist ebenfalls in einem wesentlichen Umfang unerfüllt geblieben. Es ist ein Rest von 420,20 dz zu verzeichnen. Der Rest an Ölsaaten beträgt 24,49 dz. Soweit nachträglich der Angeklagte seine Rückstände verbessert hat, ist aber zu verzeichnen, daß er für das I. Quartal 1953 bisher überhaupt nur wenig Produkte zur Ablieferung gebracht hat.

Diesen Feststellungen liegt zugrunde die vom Rat des Kreises Demmin — Abt. Erfassung — aufgestellte Bestandsliste. Sie beruht auf den Angaben des Gemeinsekretärs der Gemeinde Völschow unter Zugrundelegung der Ablieferungskartei.

.

Die Beweisaufnahme hat überhaupt gezeigt, daß der Angeklagte ganz allgemein betrachtet, nicht mehr mit der Entwicklung mitgekommen ist, d. h. mit alten Arbeitsmethoden arbeitet und sich in keiner Weise neue Arbeitsmethoden angeeignet hat und neue agrarwissenschaftliche Methoden verwertet. Auch einfachste betriebswissenschaftliche Kenntnisse gehen ihm ab. Es steht fest, daß der Angeklagte eine Wirtschaft mit einem Einheitswert von rd. 53 000 DM besitzt. Die Wirtschaft ist mit Krediten und sonstigen Verpflichtungen nur wenig belastet. Trotzdem ist es dem Angeklagten in der Vergangenheit niemals eingefallen, die Wirtschaft mit Krediten zu belasten und sich mit denselben Vieh anzuschaffen.

.

Der Angeklagte hat lange vorausgesehen, daß er den Anforderungen nicht mehr gewachsen war. Wenn er trotz dieses Bewußtseins in ungenügender Weise weiter wirtschaftete, tat er es im Hinblick auf das Eintreten von Schaden. Die Strafkammer hält für gegeben, daß der Angeklagte mit diesem Schaden auch rechnete und ihn wollte. Er handelte also auch vorsätzlich. Schon die Tatsache aber, daß der Angeklagte nicht alles tat, was im Interesse einer fortschrittlichen Wirtschaftsführung notwendig war, beweist, daß der Angeklagte die Durchführung der Wirtschaftsplanung gefährden wollte.

.

Die Strafkammer des Kreisgerichts Demmin hat den Angeklagten daher wegen Wirtschaftsverbrechens gem. § 1, Abs. 1, Ziff. 1 in Verbindung mit § 9 WStVO und die VO über die Ablieferung landwirtschaftlicher Er-

zeugnisse zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Vermögen des Angeklagten wird eingezogen.

Der Angeklagte war bisher unbestraft und befindet sich bereits im Alter von 73 Jahren. Dies macht der Angeklagte ganz besonders zu seiner Entlastung geltend. Das Alter kann nach der Auffassung der Strafkammer den Angeklagten aber nicht vor Strafe und Verantwortung schützen. Es ist keine Gesetzesbestimmung bekannt, welche eine mildere Bestrafung bei hohem Alter vorsieht.

Es mußte andererseits aber in Betracht gezogen werden, daß bei der Schaffung der Grundlagen für den Aufbau des Sozialismus die Erfüllung der Pläne eine unbedingte Notwendigkeit ist. Nach dem Willen von Volk und Staat soll noch in diesem Jahr die Rationierung auch für Fleisch und Fett aufgehoben werden. Die Masse der werktätigen Bauernschaft hat die sich aus dieser Zielsetzung ergebenden Aufgaben erkannt und kämpft im Bunde mit den Arbeitern um die Erreichung dieses Zieles und damit um die Verbesserung unserer Existenz. Der Stand der Ablieferung aus dem Jahre 1952 zeigt aber, daß einige Elemente, vornehmlich aus den Reihen des Großgrundbesitzes, den Fortschritt durch Nichtablieferung hemmen. So auch der Angeklagte, der ein typisches großbäuerliches Element ist. Statt im Rahmen der demokratischen Gesetze mit den werktätigen Bauern um die Erfüllung der Pläne und damit des Ablieferungssolls zu kämpfen, vernachlässigte er seine Wirtschaft und sabotierte damit die Volksernährung. Diese Schädlingearbeit schwächt natürlich unsere Wirtschaft und macht andererseits eine Stärkung des Klassegegners aus, der heute offen und versteckt versucht, den Aufbau zu hemmen. Die Taten des Angeklagten tragen daher im höchsten Grade wirtschafts- und gesellschaftsschädigenden Charakter. Es war für die Strafkammer ganz eindeutig klar, daß bei der Betrachtung der Straftat aus dieser Perspektive die Tat des Angeklagten nur mit einer empfindlichen Zuchthausstrafe geahndet werden konnte. Außerdem stand nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, daß es auf keinen Fall länger zu verantworten war, den Angeklagten länger auf der Wirtschaft zu belassen, damit er sein schädliches Treiben noch länger ausführen konnte.

.

gez. Krüger gez. Patzloff gez. Schoknecht.

DOKUMENT 188

Im Namen des Volkes!

Strafsache

gegen

die Landwirtin Helene Rietdorf geb. Kloas aus Cahnendorf, Kreis Luckau, geb. am 7. 4. 1893 selbst, verw., 2 Kinder, nicht vorbestraft, — seit dem 29. 3. 1953 in dieser Sache in Untersuchungshaft in Senftenberg

wegen

Wirtschaftsverbrechens.

Das Kreisgericht in Luckau N.L. hat in der Sitzung vom 13. Mai 1953, an der teilgenommen haben:

Kreisgerichtsdirektor Wozniak
als Vorsitzender,

Pförtner Albert Vorbrich, Luckau,
Lagerarbeiter Erich Grundmann, Dahme
als Schöffen,

Staatsanwalt Pillaahn

als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Joswiakowski
als Schriftführerin